

Merkblatt Versicherung

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Versicherungsarten.

Sportunfallprävention

In der Sportunfallprävention geht man von zwei grundlegenden Prinzipien aus.

Eigenschutzprinzip

„Sport ist regelmässig und naturgemäss mit Gefahren für Leib und Leben der Sporttreibenden verbunden. Im selben Mass besteht ein grundlegendes Interesse des Sports darin, solche Gefährdung zu vermeiden respektive im Rahmen des Möglichen zu reduzieren und die Sicherheit und Gesundheit der Sportler dadurch bestmöglich zu wahren. Dieses Interesse wird als Eigenschutzprinzip verstanden. Es befiehlt, im Interesse des Schutzes der körperlichen Integrität der Sporttreibenden tätig zu werden und zu bleiben (bfu, 2012b, S. 46)“.

Prinzip der Eigenverantwortung

„Für dessen körperliche Unversehrtheit besorgt zu sein, obliegt nicht nur dem Umfeld des Sportlers (darunter Mitsporttreibende, Hersteller von Ausrüstung und Sicherheitsvorkehrungen, Anlagenbetreiber, Wettkampforganisatoren usw.), sondern zu guten Teilen dem Sportler selbst. Das den Sport gleichermassen wie das Eigenschutzprinzip prägende Prinzip der sportlichen Eigenverantwortlichkeit bildet in diesem Sinne Limite der vom Umfeld der Sporttreibenden geforderten Unfallbekämpfung. Mit Blick auf den Bereich der Unfallprävention bedeutet das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit insofern Limite, als verhältnisbezogene Präventionsbemühungen zweckmässigerweise dort aufhören, wo das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit zu greifen beginnt: Wo Unfälle und Verletzungsfolgen ohnehin dem betroffenen Sportler selbst zuzurechnen sind, macht es keinen oder jedenfalls wenig Sinn, Aufwand in die Optimierung der Verhältnisse zu investieren. In analoger Weise bildet das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit mit Blick auf verhaltensbezogene Prävention Limite, soweit diese verhaltensbezogene Prävention auf den Risikofaktor «Fremdgefährdung» fokussiert: Wo Unfälle und Verletzungsfolgen ohnehin dem betroffenen Sportler selbst zuzurechnen sind, macht es keinen oder jedenfalls wenig Sinn, Aufwand in die Steuerung des Verhaltens von Mitsportlern zu investieren (bfu, 2012b, S. 46)“.

Unfallversicherung

Im Bereich der Unfallversicherung geht es insbesondere um Eigengefährdung respektive –verletzung.

Grundlagen UVG

Gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) ist jeder Arbeitnehmer (AN) durch den Arbeitgeber (AG) über eine Berufsunfallversicherung zu versichern. Arbeitet der AN zudem über acht Arbeitsstunden pro Woche, ist der AN durch den AG zudem für Nichtberufsunfälle zu versichern.

AHV

Erhält ein Runningleiter durch seinen Lauftreff/Verein eine Leiterentschädigung von mehr als CHF 2300.- pro Jahr, müssen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und die UVG-Prämie obligatorisch entrichtet werden (vgl. GYMLive, 2008).

Haftpflichtversicherung

Im Bereich der Haftpflichtversicherung geht es insbesondere um (bfu, 2012b, S. 103):

1. Unfall nach ergangener Fremdgefährdung, -verletzung durch Mit- oder Parallelsportler ...
2. Oder aufgrund suboptimaler Verhältnisse, für welche Dritte als Anlagebetreiber, Organisatoren, usw. einzustehen haben.

Grundlagen Obligationenrecht

Gemäss Obligationenrecht Art. 41 gilt allgemein:

1. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
2. Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Grundlegende Fragestellungen (vgl. ktipp, 2009)

1. Ist eine persönliche Haftpflichtversicherung obligatorisch?

Nein. Die Privathaftpflicht-Versicherung ist aber sehr zu empfehlen. Wer zum Beispiel einen Familienvater beim Skifahren anfährt und schwer verletzt, muss für den ganzen Schaden aufkommen. Das kann ohne weiteres Hunderttausende von Franken kosten. Diese Kosten übernimmt die Privathaftpflicht-Versicherung.

2. Welche Schäden sind gedeckt?

Die Versicherung übernimmt Sach- und Personenschäden, welche die versicherte Person einer anderen zufügt. Darunter fallen etwa Heilungskosten, Lohnausfallentschädigungen oder Schmerzensgeld.

3. Wann wird jemand haftpflichtig?

Wer jemandem schuldhaft einen finanziellen Schaden zufügt, muss dafür einstehen. Schuldhaft ist bereits eine fahrlässige Handlung, Absicht ist nicht vorausgesetzt. Fahrlässigkeit liegt bei Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit vor.

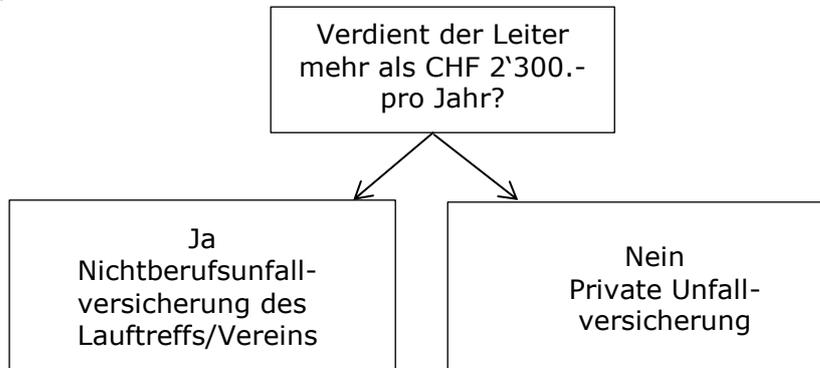
Bereiche der Haftpflichtversicherungen

Im Bereich des Sports kann zwischen privater Haftpflichtversicherung, der Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung und der Berufshaftpflichtversicherung unterschieden werden. Je nach Organisation des Lauftreffs/Vereins oder Privat Coaching ist eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Da die situativen Bedingungen sehr unterschiedlich sein können und eine individuelle Versicherungslösung mit einem direkten Ansprechpartner nötig ist, kann durch Swiss Athletics kein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

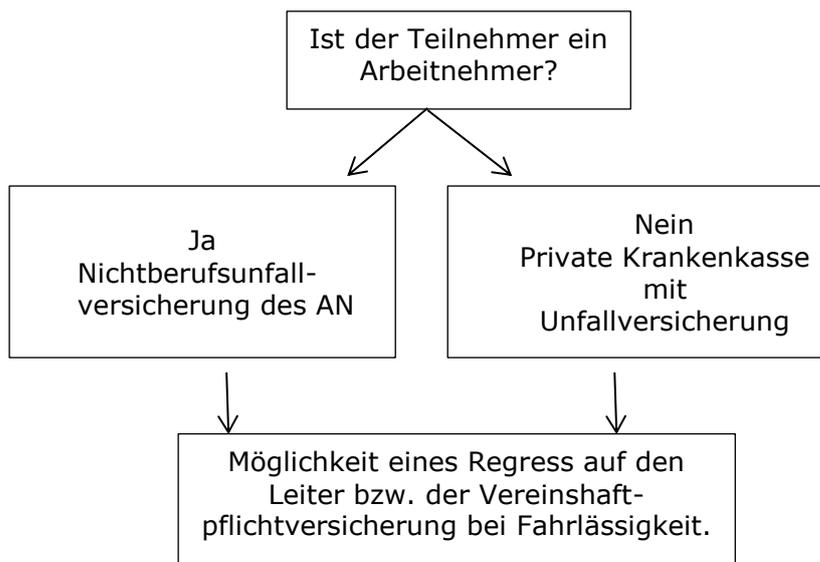
Fallbeurteilung

Bei einem Unfall muss die Versicherungslage von Fall zu Fall beurteilt werden. Ein grundlegendes Schema sieht wie folgt aus.

Fall „Leiter verletzt sich“



Fall „Teilnehmer verletzt sich“



Beispiele aus der Praxis

Brille kaputt und Auge verletzt

Ein pensioniertes Mitglied stellt eine Rückforderung für den bezahlten Selbstbehalt in der Höhe von CHF 740.-. Er wurde unabsichtlich während eines Spiels mit einem Ball am Kopf getroffen. Danach war er fast ein halbes Jahr in ärztlicher Behandlung. Wie wird das gehandhabt? Der Anteil von pensionierten Teilnehmern nimmt zu, dies wird nicht vollständig mit der Unfallversicherung abgedeckt.

- eigenes Risiko, muss über Unfallversicherung gedeckt werden, wenn dies nicht ausreicht, braucht es eine Zusatzversicherung. Regress auf Leiter ist nicht möglich.

Teilnehmer verletzt sich auf Wurzelweg

Der Trainingsleiter läuft mit seinen Laufeinsteiger einen sehr wurzeligen Weg. Es wird sehr steil und eine Teilnehmerin will den Weg nicht weitergehen. Der Leiter besteht aber darauf und gibt ihr keine Hilfestellung sondern läuft ihr voraus. Die Teilnehmerin stürzt und bricht sich den Unterschenkel.

- ➔ Ein Regress scheint möglich, da es sich um ein fahrlässiges Verhalten des Leiters handelt.

Literatur

bfu. (2012b). *Sportunfallprävention aus rechtlicher Sicht. bfu-Report Nr. 67*. Bern: Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Gymlive. (2008). Wie ist bezahlte Ehrenamtlichkeit versichert? Zugriff am 30.5.2016 unter http://www.stv-fsg.ch/fileadmin/user_upload/stvfsgch/dokumente/versicherung/gut_zu_wissen/Bezahlte_Ehrenamtlichkeit_d.pdf

Ktipp. (2009). 10 Fragen zur Privathaftpflichtversicherung. Zugriff am 20.7.2016 unter <https://www.ktipp.ch/artikel/d/10-fragen-zur-privathaftpflicht-versicherung/>

Informationen für STV-Mitglieder: www.stv-fsg.ch/de/versicherung-svk/